

unabweisbar, weil darauf geantwortet werden muß, ob Luther eine verkürzte, ungerechte, auf seinen eigenen theologischen und biographischen Erfahrungshorizont beschränkte Sicht der zweifellos großen Institution gehabt hat. Sehr zu danken ist dem Verfasser für den Aufweis der inneren Folgerichtigkeit, mit der Luther zu seinem abschließenden Urteil über die Mönchsgelübde in den Jahren 1520/21 gelangt ist. Gegenüber den Brüchen, Unausgeglichenheiten bis Widersprüchen, die die bisherige Forschung an diesem Punkte - infolge isolierter Betrachtungsweise - hat feststellen wollen, ist nun die Gesamtlinie klar und überzeugend erfaßt. Aus den frühen Vorlesungen wie auch aus den frühen Randbemerkungen zu Schriften der theologischen Tradition bringt Lohse Luthers Gedanken und Urteile zum Mönchtum, abgesehen von der Gelübdefrage, zutreffend und vollständig bei, so daß man sieht, daß die Einschränkung und Zuspitzung erst allmählich erfolgt ist - auch dies ein wichtiges Ergebnis. Es geht dabei um den Sündengedanken (*concupiscentia*), um die Demut, um das Fortschreiten im Christenstand, um die Bedeutung der Gemeinschaft. Aber all dies verschwindet wieder zugunsten der Gelübdefrage, in der er den entscheidenden Widerspruch zum Worte Gottes und zum Glauben erblickte.

Vielleicht hätte die Darstellung trotz ihrer großen Leistung in der Darbietung des Materials durch eine innere und äußere Straffung noch etwas gewinnen können. Dies hätte einmal dadurch geschehen können, daß Luthers Leitgesichtspunkte von Anfang an in die bestimmende Rolle gebracht worden wären. Damit hätte sich die nie zu beantwortende Frage erledigt oder wesentlich reduziert, ob der Reformator diesen oder jenen mittelalterlichen oder altkirchlichen Autor gelesen hat und in welchem Umfang. Auch wären dann unausgereifte »Forschungsbeiträge«, wie etwa der von V. Sarenac, in der richtigen Proportion einbe-

zogen worden. Weiterhin hätte die Frage nach dem Mönchtum als Institution schärfer in den Blick genommen werden sollen. Dazu gehört, daß die offizielle Kirche ja auch freie mönchsähnliche Gemeinschaften verdammt hat. Welche Erwägungen sind dafür maßgebend gewesen? Hier ist etwa die Zusammenstellung von Joseph de Guibert: *Documenta ecclesiastica Christianae perfectionis studium spectantia* (Romae Pontificia Universitas Gregoriana 1931, 1-188) aufschlußreich. Erst recht würde es zur Profilverschärfung beitragen, wenn Luthers Reduktion auf die Gelübdefrage gegen die gleichzeitige Polemik gegen das Klosterleben abgesetzt worden wäre, wie sie etwa die Flugschriftenliteratur und die humanistische Kritik zeigen. Aber dies wäre im Sinne des Verfassers ein neues Thema. Die Lutherforschung darf dankbar die dargebotene Gabe, die eine ungewöhnlich fleißige Verarbeitung der internationalen und interkonfessionellen Literatur zum Thema Mönchtum (mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeklammerten Abschnitte über die benediktinische Reform Benedikts von Aniane, der Cluniazenser und der Gorzianer) zeigt, nutzen.

Mainz

Martin Schmidt

JOHANNES HECKEL: *Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«*. Gesammelte Aufsätze. Hrsg. von SIEGFRIED GRUNDMANN. Köln, Graz: Böhlau 1964. 757 S. 8°.

Nach dem zweiten Weltkrieg trat unter den evangelischen Kirchenrechtlern in Deutschland eine Gruppe hervor, die den engen Zusammenhang zwischen Theologie und Kirchenrecht erkannte. Diese Juristen bemühten sich, das Kirchenrecht aus einer zu starken Abhängigkeit vom weltlichen Recht zu lösen und es dafür mit der Theologie zu verbinden. Das führte zu neuen und wesentlichen Ergebnissen im evangelischen Kirchenrecht. Johannes Heckel war



ein Hauptvertreter dieser Richtung. Er war schon vor Ausbruch des Krieges auf diese Problematik gestoßen und konnte sie daher nach dem Ende des Krieges in Angriff nehmen.

Wer nach dem literarischen Ertrag dieser kirchenrechtlichen Arbeit fragt und dabei an ein Handbuch des Kirchenrechtes denkt, wie es Erik Wolf und Hans Dombois vorgelegt haben, kommt bei Heckel in Verlegenheit. Er veröffentlichte nach 1945 drei Monographien, die sich alle mit Luthers Theologie und deren Auswirkung auf seine Lehre über das Recht in Kirche und Staat befaßten. Diese Arbeiten ließen allerdings keinen Zweifel, daß sie als Grundlegung für ein neues Kirchenrecht gedacht waren, das Luthers Anliegen gerecht wird. Die übrige wissenschaftliche Arbeit Heckels zum Kirchenrecht und zur kirchlichen Rechtsgeschichte - abgesehen von vier Monographien aus den Jahren 1924-1932 - wurde in der Form von Aufsätzen, Festschriftbeiträgen und Lexikonartikeln veröffentlicht. Es waren 37 Arbeiten, von denen 14 in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, die übrigen vollkommen verstreut veröffentlicht wurden.

Unter diesen Umständen war es geradezu eine Notwendigkeit, das Lebenswerk Heckels in einem Sammelband zusammenzufassen, um es leicht zugänglich zu machen und vor dem Vergessenwerden zu bewahren. Siegfried Grundmann hat diese Aufgabe gesehen und in Zusammenarbeit mit Heckel selbst hervorragend gelöst. Der vorliegende Band enthält 17 Arbeiten, die in der Zeit von 1922 bis 1958 als selbstständige Schrift, in Zeitschriften oder Festschriften erschienen sind. Außerdem sind noch neun Rezensionen hinzugefügt. Den Schluß bildet eine Bibliographie über Heckels Arbeiten aus dem Gebiet des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte, die von Martin Heckel zusammengestellt wurde. Das Buch ist mit einem Namen-, einem Sach- und einem Autorenregister ausgestattet, für die der Benutzer

sehr dankbar ist, ohne daß er immer die systematische Aufteilung des Registers in drei Gruppen einsehen wird, die durch den heute üblichen Aufbau des Autoren- und Schlagwortregisters als Kreuzkatalog in vielen Nationalbibliographien antiquiert erscheint.

Heckel hat nicht nur bei der Auswahl der Beiträge und bei der Korrektur bis zu seinem Tode am 15. Dezember 1963 mitgewirkt, sondern diesem Band auch den auf den ersten Blick befremdlichen Titel gegeben. Er ist ein Luther-Zitat und bezieht sich auf die Vielschichtigkeit des Kirchenbegriffes, der jeweils auf die *ecclesia abscondita*, *universalis*, *particularis* oder einer weiteren Seite ihrer Erscheinung zielt und doch zugleich die Beziehungen dieser Erscheinungsweisen der Kirche im Auge behält. Grundmann weist im Vorwort darauf hin, wie treffend Heckel damit seine Arbeit charakterisiert hat: »In den verschiedenen Aufsätzen des Sammelbandes steht meist *eine* Seite der Kirche im Vollsinn im Vordergrund, immer aber werden dabei von Heckel ausgesprochen oder unausgesprochen die anderen Aspekte der Kirche mitgedacht und mitberücksichtigt . . . Mit diesem Titel hat Johannes Heckel die Sinn- und Wesensmitte seines Lebens, seines Werks und damit auch der hier veröffentlichten Aufsätze erfaßt und bezeichnet.«

Acht der 17 Beiträge befassen sich speziell mit Luther. Unter ihnen befindet sich auch die umfassende Abhandlung »*Initia iuris ecclesiastici Protestantium*« (1950). Der Leser ist dem Herausgeber dafür besonders dankbar, daß diese wichtige Arbeit mit aufgenommen wurde. Er bedauert nur, daß nicht noch »Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre« (1957) hinzugefügt wurde. Die übrigen Titel können aus der Luther-Bibliographie dieses Jahrbuches ersehen werden. Es ist nicht möglich, auf ihren Inhalt einzugehen. Es ist genügend bekannt, daß einige, und zwar grundlegende, Voraussetzungen seiner Lutherinterpretation nicht unange-



fochten sind. Es sei hier nur an den von Heckel betonten Dualismus zwischen göttlichem Naturgesetz und menschlichem Naturrecht erinnert, über den er schreibt: »Wie es zwei Reiche gibt, so auch eine zweifache Art Naturrecht. Diesen Zusammenhang zwischen der Reichs- und Rechtslehre Luthers hat man bisher nicht erkannt. Da treffen wir das göttliche Naturgesetz im Reiche Christi und das weltliche Naturrecht im Reiche der Welt. Das eine und das andere bildet die rechtliche Grundordnung des Reiches, dem es zugehört. Dieser Dualismus, der also durch den verfassungsrechtlichen Standort des Naturrechts in dem einen und dem anderen Reiche begründet ist, stellt die zentrale theologische Position der Rechtslehre Luthers dar.« Auch wer diese Grundlage nicht teilt, wird Heckels Arbeiten mit viel Gewinn lesen und seine Bedeutung für die Lutherforschung und das neue evangelische Kirchenrecht erkennen. Die Lutherforschung hat durch diesen Sammelband eine wertvolle Ergänzung zu Heckels »Lex caritatis« (1953) erhalten, für den sie dem Herausgeber und dessen Mitarbeitern von Herzen dankt.

Mancher Leser hätte sich sicher gefreut, wenn ihn das Vorwort nicht nur über die Entstehung und die Bedeutung des Sammelbandes, sondern auch über Heckels wissenschaftliche Entwicklung unterrichtet hätte. Der Herausgeber war so bescheiden, daß er weder seinen Nachruf auf Heckel mit aufnahm noch auf ihn hinwies. Der interessierte Leser wird ihn in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 11 (1964/65), 1-8, finden.

Leipzig

Helmar Jungmans

ERNST WOLF: *Peregrinatio II*. Studien zur reformatorischen Theologie, zum Kirchenrecht und zur Sozialethik. München: Kaiser 1965. 357 S. 8°.

1954 veröffentlichte Ernst Wolf eine Sammlung seiner Aufsätze unter dem Titel *Peregrinatio*. Sie wurde im Luther-Jahrbuch 1958, 187, von Ingemaren Brüscke besprochen. 1962 erschien eine zweite Auflage dieses Buches. Nun folgt ein zweiter Band. Er enthält 18 Aufsätze. 13 von ihnen sind zwischen 1946 und 1961 erschienen und nur geringfügig, besonders durch Hinweise auf neuere Literatur, erweitert. Die Aufsätze »Zum protestantischen Rechtsdenken (erstmal erschienen 1956), »Königsherrschaft Christi und lutherische Zwei-Reiche-Lehre« (1964) und »Schöpferische Nachfolge?« (1960) haben eine größere Erweiterung erfahren. In »Kirche, Staat, Gesellschaft« sind die beiden Aufsätze »Die christliche Existenz in der Gesellschaft« (1958) und »Christlicher Glaube und politische Entscheidung« (1957) eingearbeitet worden. Ein bisher unveröffentlichter Beitrag trägt den Titel »Verantwortung in Freiheit«. Hier geht Wolf der in der Rechtfertigung erlangten Freiheit des Christen und der aus ihr entspringenden Verantwortung für die Welt nach. Die Untersuchung gipfelt in der Verhältnisbestimmung von Kirche und Gesellschaft: »Die Kirche ist weder das Gesetz der Gesellschaft noch übt sie eine Herrschaft über die Gesellschaft aus, sondern sie weiß sich solidarisch mit den Nöten der Gesellschaft« (258).

Die Aufsätze sind darauf ausgerichtet, reformatorisches Denken in der Gegenwart fruchtbar zu machen. Das geschieht in einem starken Maße durch die Auseinandersetzung mit dem Luthertum, dessen tatsächliche oder vermeintlichen Fehldeutungen Luthers Wolf analysiert, indem er den Ursachen dieser Fehlinterpretationen nachgeht. Die Literaturangaben führen dabei gut in die Diskussion des jeweiligen Pro-